

## Durchführungsbestimmungen der Prüfungskommission SGPMR

Gestützt auf Art. 3 und Art. 4 des Weiterbildungsprogrammes vom 01.01.2008 (letzte Revision 07.03.2013) „Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation“ vom Vorstand SGPMR am 13.11.2013 beschlossen.

### 1 Zweck

Die Durchführungsbestimmungen gehören zum Prüfungsreglement (Art. 4 des Weiterbildungsprogrammes vom 01.01.2008 (letzte Revision 07.03.2013) „Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation“) und zur Geschäftsordnung der Prüfungskommission und beschreiben die Einzelheiten des Verfahrens.

### 2 Schriftliche Prüfung (European Board Exam)

Sprache: Englisch.

Art: Multiple Choice-Prüfung (MC) mit den üblichen Fragetypen (A, A-, B, E, K'; R und PicN), total 100 Fragen.

Dauer: 3 Stunden.

### 3 Mündliche Prüfung

Sprache: deutsch und französisch, allenfalls auf angemeldeten Wunsch italienisch.

Art: Mündliche und praktische Problembearbeitung der Kandidatin oder des Kandidaten mit zwei Examinatorinnen oder Examinatoren anhand von 2 Patientendossiers mit vorgegebenem Punktesystem (Antwortkatalog) für die Kenntnisse, Fertigkeiten sowie sozialen und kommunikativen Kompetenzen.

Dauer: 2x 25 min./Frage, zuzüglich jeweils 30 min. Vorbereitungszeit/Frage.

### 4 Anmeldung, Termine, Gebühren

Die Anmeldeformalitäten werden von der Geschäftsstelle SGPMR vorgeschlagen und vom Prüfungskommissions-Präsidenten genehmigt (Art der Angaben, Termine, Gebühren). Eine korrekte und vollständig ausgefüllte Anmeldung, die Vorlage des eidgenössischen Arztdiplomes oder des von der Mebeko anerkannten ausländischen Diploms vor Absolvieren der schriftlichen Prüfung und die Bezahlung der Gebühren sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, damit die Informationen für allfällige Analysen verwendet werden können.

## 5 Ablauf

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden nach ordnungsgemässer Anmeldung schriftlich deutsch oder französisch über Form, Zeitpunkt und Ablauf der Prüfung bis spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn orientiert. Eine Personenkontrolle kann durchgeführt werden. Bei der schriftlichen Prüfung ist der Präsident bzw. sein Stellvertreter für eine ausreichende Saalaufsicht und für die Durchführung verantwortlich. Das Prüfungsmaterial der schriftlichen Prüfung (Heft, Computerbeleg) wird von der UEMS bereitgestellt.

Das Programm der mündlichen Prüfung wird spätestens 3 Tage vor der Prüfung vom Prüfungskommission-Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter definitiv festgelegt; das Prüfungsmaterial liefert der Prüfungskommissions-Präsident oder sein Sekretariat. Über die Prüfungen wird ein Protokoll zu Händen des Präsidenten SGPMR geführt.

## 6 Auswertung und Festlegung der Noten- bzw. Bestehensgrenzen

Die Auswertung der schriftlichen Prüfung nach anerkannten Methoden obliegt dem UEMS-Board.

Die Auswertung der mündlichen Prüfung obliegt dem Prüfungskommissions-Präsidenten. Alle an der mündlichen Prüfung mitwirkenden Examinatoren entscheiden gemeinsam über das Bestehen der mündlichen Facharztprüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Prüfungskommission-Präsidenten.

## 7 Information über die Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten innert 20 Tagen nach Prüfungsschluss eine standardisierte Rückmeldung über die schriftliche Prüfung mit ihrem Resultat (bestanden oder nicht bestanden); es werden keine detaillierten Angaben oder Punktzahlen mitgeteilt (UEMS-Board Vorschriften). Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten eine unterzeichnete Bestätigung.

## 8 Prüfungsunterlagen, Einsichtnahme, Beschwerden

Die Prüfungsunterlagen (Hefte und Belege) sind grundsätzlich geheim und werden von der Geschäftsstelle SGPMR (nur Unterlagen mündliche Prüfung) zehn Jahre lang aufbewahrt. Eine nachträgliche Einsichtnahme kann in begründeten Fällen vom Prüfungskommissions-Präsidenten gewährt werden. Über die Prüfung wird in der Regel keine persönliche Korrespondenz geführt. Für gesondert angeforderte Informationen oder Nachkontrollen wird ein Unkostenbeitrag von mindestens Fr. 50.- erhoben, wenn kein Fehler bei der Datenverarbeitung oder Auswertung vorliegt.

## 9 Irregularitäten

Bei Irregularitäten entscheidet der Prüfungskommissions-Präsident bzw. sein Stellvertreter; die Prüfung gilt in der Regel als nicht bestanden. Schwere Verstösse werden bei der nächsten Sitzung der Prüfungskommission diskutiert und können mit Mehrheitsbeschluss der Prüfungskommission zu langjährigem Ausschluss von der Prüfung führen. Die Betroffenen können für die Folgen belangt werden. Bei verspätetem Erscheinen entscheidet der Präsident bzw. sein Stellvertreter.

## 10 Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen (z.B. bei Behinderungen) kann der Prüfungskommissions-Präsident Ausnahmeregelungen treffen, die den individuellen Umständen der betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten gerecht werden.

## 11 Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch den Vorstand der SGPMR in Kraft.